



Tango y màs

Postanschrift: Rodelbahn 1, 96049 Bamberg
Tel. 0951/56288

Amtsgericht Bamberg
1 2. MAI 1998
Registergericht

Satzung

Dmit Anand-Neuk

Sigrid Klein

Margit Weis

Inis Dottenberg

Dans Fendler

Kenneth Fendler

Wilfried Fija

Alexis Müller

Ulrich Müntzer

MARTIN MÜLLER

1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tango y más e.V.“ Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bamberg.
2. Er ist am beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

1.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Gemeinnützigkeit

2.1 Allgemeines

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2.2 Verwendung der Mittel

1. Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2.3 Verbot der Rückerstattung geleisteter Beiträge

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines die gezahlten Beiträge nicht zurück. In den genannten Fällen dürfen sie auch nicht mehr als den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

2.4 Verbot unverhältnismäßiger Begünstigungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an einen gemeinnützigen Verein.

3

Zweck des Vereins

3.1 Sportlicher Zweck

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich der Pflege und Ausübung des Tanzens lateinamerikanischer Tänze, besonders den des Tango Argentinos in allen Altersklassen

- der sach- und fachgerechten Ausbildung der Mitglieder auf dem Gebiet des lateinamerikanischen Tanzes;
- dem Erwerb von Eigentum oder Nutzungsrechten an zweckdienlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Ausübung des genannten Tanzes und, soweit geboten, den Erhalt desselben;

3.2 Parteipolitische Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

4 Organisatorische Gliederung des Vereins

4 Gliederung in Abteilungen

Der Verein gliedert sich nicht in verschiedene Abteilungen.

5.1 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet
 - (a) aktive Mitglieder
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Einzelpersonen, die an den Trainingsveranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck oder die Ziele des Vereins fördern und selbst nicht tanzen.
4. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als aktives Mitglied oder förderndes Mitglied sowie auf Wechsel zwischen diesen Gruppen sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten und vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben.
2. Für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedarf die Anmeldung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Diese Entscheidung muß nicht begründet werden. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer evtl. Ablehnung.

5.3 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.

5.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung und Tod.

5.4.1 Austritt

1. Der Austritt kann jederzeit durch Kündigung zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist gilt das Datum des Poststempels. Die Nachweispflicht liegt beim Mitglied.

5.4.2 Streichung

1. Die Streichung einer Mitgliedschaft ist nur zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Androhung der Streichung mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug ist und auch nach einer weiteren Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht bezahlt.
2. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand.

5.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme bei der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse verpflichtet.
3. Mit Austritt, Streichung oder Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
4. Rückständige Beiträge sind zu entrichten. Die Kosten von Beitreibungsmaßnahmen hat die betroffene Person zu tragen.

5.6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Fälligkeit und Einzugsweise entscheidet der Vorstand.
2. Die Bestimmungen über Jahresbeiträge sind in einer Gebührenordnung festzulegen.
3. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Beiträge nicht verpflichtet.

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

6.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Vereins. Ihre Aufgaben sind:
 - die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Beschlußfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte,
 - die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Beiträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem von ihm bestimmten Mitglied geleitet.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6.1.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

6.1.2 Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Feststellung einer Mehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; eine Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder widerspricht. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen, ansonsten durch Handzeichen.

6.1.3 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6.1.4 Wahlen

1. Wahlen werden von Wahlausschüssen geleitet. Diese bestehen aus 3 Mitgliedern und werden von der Versammlung bestimmt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.
2. Der Wahlleiter hat zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.
3. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt sind die Kandidaten festzustellen. Eine Kandidatur wird gegründet
 - a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen oder bei Abwesenheit durch seine schriftliche Zusage.
4. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder widerspricht. Ansonsten ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
5. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuß. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt.
6. Gewählt ist derjenige, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Erreicht keine die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.1.5 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich bis zum 30. April nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammentreten.
2. Der Termin ist den Mitgliedern 14 Tage vorher bekannt zu geben.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der diese bei der Erstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

6.1.6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn
 - der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

6.1.7 Anträge

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Es gelten dafür die Bestimmungen des Abschnitt 6.1.5.
2. Darüber hinaus sind Anträge zu den Punkten der Tagesordnung jederzeit möglich.

6.2 Vorstandschaft

6.2.1 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Finanzleiter

Nach Möglichkeit sollten dazugewählt werden:

- ein Schriftführer.

2. Der Vorstand führt die Geschäft des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied vertreten.

6.2.2 Wahl und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der alte Vorstand bleibt auf jedem Fall im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
2. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen.
3. Mitglied des Vorstandes kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

6.2.3 Beschlußfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens 1 weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.
2. Besteht der Vorstand aus drei Personen ist er beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muß sich ein nach Absatz 1 beschlußfähiger Vorstand befinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
3. Ist ein Mitglied des Vorstandes in seiner eigenen Person betroffen, so ist es nur stimmberechtigt, soweit die anderen Vorstandsmitglieder dies gestatten. Die Gestattung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzustellen. Die gleiche Regelung gilt auch für die Mitglieder des n Vorstandes.

6.2.4 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt zumindest

- die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und
- das Aufnahmeverfahren.

6.2.5 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3000,-- DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Zustimmung kann im Voraus erteilt werden.

6.2.6 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand hat Stimmrecht bei Entscheidungen, die einen der folgenden Punkte betreffen:
 - Veranstaltungen
 - Jahrestermplanplanung
 - Zuschußplanung

6.2.7 Jahresabschluß

1. Der Vorstand hat bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluß auf das Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.
2. Der Jahresabschluß umfaßt eine fortgeschriebene Aufstellung der Vermögensstände sowie Forderungen und Schulden des Vereins und eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Schlußbestimmungen

7.1. Revision

1. Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem n Vorstand oder einer Abteilungsleitung angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren sind berechtigt, während des Jahres die Kasse sowie die Buchführung des Vereines zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten in der dem Ende des Geschäftsjahres folgenden Jahreshauptversammlung.

7.2 Haftungsausschluß

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

7.3 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Diese Versammlung kann nur vom Vorstand einberufen werden.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
5. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

7.4 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.06.1997 errichtet. Sie ist jedem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen.